

27.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Azu **Punkt** der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG in bezug auf die Ruhezeiten von Schweinen an den Aufenthaltsorten

KOM (98) 478 endg.; Ratsdok. 10633/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Ausgehend von der Erkenntnis, daß das im Gemeinschaftsrecht vorgesehene 24-stündige Abladen von Tieren nach bestimmten Transportintervallen unter Praxisbedingungen kaum durchführbar ist, unterstützt der Bundesrat den Vorschlag der Europäischen Kommission insoweit, daß damit die Diskussion um die tiergerechte Durchführung von Langstreckentransporten wieder aufgenommen werden kann.

Der Bundesrat befürwortet insbesondere die Konzeption, bei Zuchtschweinen unter bestimmten Bedingungen auf das auch aus Tierschutzsicht problematische Be- und Entladen an einem Aufenthaltsort verzichten zu können.

2. Der Bundesrat hält den Vorschlag in der vorliegenden Form für nicht ausreichend und auch für nicht durchführbar, weil
 - die ab 1. Januar 1999 erforderlichen, zugelassenen Aufenthaltsorte, an denen Zuchtschweine für 24 Stunden auf dem Fahrzeug verbleiben sollen, aus seuchenhygienischen, technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht durchsetzbar sind,

Ausgeliefert am 27. OKT. 1998

- die Anforderungen an den Raumbedarf und an die sonstige Ausstattung der Fahrzeuge nicht ausreichen, um eine gleichzeitige Versorgung und Betreuung aller transportierten Schweine gewährleisten zu können, und
 - der Vorschlag auch auf andere Zuchttiere ausgedehnt werden soll.
3. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, die Gemeinschaftsregelungen zum Langstreckentransport dahingehend zu ändern, daß
4. - beim Transport von Schlachttieren EU-weit eine zeitliche Obergrenze von acht Stunden eingeführt wird,

Begründung (nur für das Plenum):

Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit wiederholt für eine EU-weite zeitliche Obergrenze von acht Stunden für Schlachttiertransporte ausgesprochen.

Die Vorgaben der EU sehen derzeit vor, daß nationale Schlachttiertransporte in sog. Einfachfahrzeugen durch die Mitgliedstaaten auf acht Stunden begrenzt werden können, wie dies bereits in der Bundesrepublik Deutschland mit der Tierschutztransportverordnung erfolgt ist. Internationale Schlachttiertransporte sowie Transporte in sog. Pullmann-Fahrzeugen unterliegen dagegen keiner zeitlichen Begrenzung.

5. - beim Transport von Zuchttieren generell Transportbedingungen vorgesehen werden, die es erlauben, die Tiere auf den Fahrzeugen so zu versorgen und zu betreuen, daß ein Abladen oder eine 24-stündige Unterbrechung der Fahrt nicht mehr erforderlich ist,
- Häufigkeit und Dauer der Versorgungs- und Ruhepausen den gemeinschaftsrechtlichen Sozialvorschriften angepasst werden, um unnötige Transportverzögerungen zu vermeiden.
6. Der Bundesrat stellt fest, daß bisher keine Aufenthaltsorte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25.06.1997 in Deutschland zugelassen sind bzw. bis zum Stichtag zugelassen werden. Über Zulassungen im EG-Bereich liegen keine Erkenntnisse vor. Ab dem 01. Januar 1999 können daher keine Transporte mehr abgefertigt werden, bei denen eine Ruhepause an einem zugelassenen Aufenthaltsort erforderlich ist.